

Neue Fassung

Satzung des Vereins „MENTOR Steinfurt- Die Leselernhelfer e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MENTOR Steinfurt - Die Leselernhelfer e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinfurt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er gewährt außerschulische Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, Lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung leisten „Mentoren“, ehrenamtlich tätige Erwachsene, die freiwillig die Zielgruppe beraten, unterstützen und begleiten, eine(n) oder mehrere Schüler/-in(nen) über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abzubauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.
2. Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor/-innen und Schüler/-innen.
 2. Suche nach Mentoren sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituationen in der Zusammenarbeit mit Schüler/-innen und Elternhäusern.
 3. Auswahl von Schüler/-innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern.
 4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten.
 5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.
3. Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
4. Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in der Stadt Steinfurt und angrenzenden Gemeinden. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung der Aufnahmebestätigung, der Satzung und der Datenschutzerklärung.
3. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
4. Mentoren müssen während der Dauer ihrer Tätigkeit für MENTOR-Die Leselernhelfer Steinfurt e. V. Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
 2. mit dem Tod sowie bei einer juristischen Person mit der Löschung des Rechtsträgers im zuständigen Register.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es seit mehr als einem Jahr mit seinem Beitrag in Vollzug geraten ist.
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

3. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 7. Feststellung des Haushaltsplans
 8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4)
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben oder von ihrem Beauftragten.
3. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung in der Tagesordnung mit einer Erklärung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einem/r Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von einer Woche.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
6. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

§ 10 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.06.2024 einstimmig beschlossen.

Eintrag im Vereinsregister Amtsgericht Steinfurt: 23.09.2024